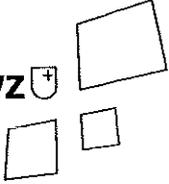


Verhöramt

Büro Boller
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 11
Telefax 041 819 56 29

kantonschwyz 

Biberbrugg, 12. März 2010
SUB 2010 65 GB

Einvernahme - Protokoll

Beginn der Einvernahme: 14.20 Uhr

In Anwesenheit von UR Boller, PF Rothenberger, RA S (Vertreter von H), RA
Hess (Verteidiger von Franz RENGGLI), RA S (Vertreter von A)

Termin angezeigt an: RA Rudolf (Verteidiger von Willi EICHER)

erklärt auf Befragen als **Auskunftsperson**

HENSLER Beat, geb. 31.12.1957, von Kriens LU, Polizeikommandant, c/o Kantonspolizei Lu-
zern, Kasimir-Pfyffer-Strasse 26, 6002 Luzern

1. Sie werden als Auskunftsperson einvernommen in der Strafuntersuchung gegen Willi EICHER, Franz RENGGLI und eventuell weitere Personen im Zusammenhang mit der Visionierung der Filmaufzeichnung des Luchseinsatzes anlässlich der Fahndung nach einem international ausgeschriebenen Mann vom 5. Juni 2005 in Küssnacht und Arth
Sie werden zur Wahrheit ermahnt. Falsche Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung im Sinne der Art. 303 - 305 StGB sind strafbar.
Sie haben analog zu einem Zeugen das Recht, die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die zum unmittelbaren Nachteil oder zur Schande von Ihnen oder einer Ihnen nahestehenden Person gereichen könnten.
Von der bestehenden Aussageermächtigung der Kantonspolizei Luzern vom 17.2.2010, welche zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht wird, wird Vormerk genommen.

Ich habe das verstanden.



2. Laut Ihrem Schreiben vom 10. März 2008 wurde die Filmaufnahme des Einsatzes durch die Kommunikationsabteilung der Kantonspolizei Luzern in Ihrem Beisein visioniert, wobei ein Missgeschick passiert sei (act. 6.4.11). Wann hat diese Visionierung mit dem Missgeschick stattgefunden?

Soweit ich mich erinnere, war das am darauffolgenden Dienstag nach dem Vorfall. Ich glaube daher, dass es der 7. Juni 2005 war. Es könnte auch am darauffolgenden Mittwoch nach dem Vorfall gewesen sein. Ich bin mir aber ziemlich sicher, dass die Visionierung am Dienstag stattfand.

3. Wer war alles dabei, als Sie die Filmaufnahme visionierten?

Der damalige Kommunikationschef Franz Baumeler, Simon Kopp (Mediensprecher der Strafverfolgungsbehörden) und Willi Eicher. Dieser Personen bin ich mir ganz sicher. Ich glaube, dass ausserdem folgende Personen dabei waren: Richard Huwiler (Stv. von Franz Baumeler) und Corinne Bäschung (damalige Sachbearbeiterin in der Kommunikationsabteilung). Bei diesen beiden Personen bin ich mir allerdings nicht sicher, ob sie wirklich dabei waren. Evt. war der Lehrling Robin Ammann noch dabei. Ich denke zwar eher nicht.

4. Laut Aussagen von Willi EICHER hat eine Visionierung in seiner Gegenwart am Sonntag oder Montag nach dem Einsatz vom 5.6.2005 stattgefunden (act. 7.20, Ziff. 66). Ist das richtig?

Am Sonntag fand die Visionierung sicher nicht statt. Da hätte ich extra ins Büro müssen, was ich noch wüsste. Es kann sein, dass die Visionierung am Montag stattfand, doch wenn ich rekonstruiere, so komme ich auf den Dienstag.

5. Fand in Ihrem Beisein die erste Visionierung des Videobandes statt?

Das weiss ich nicht. Ich hatte auf jeden Fall keine Visionierung vor derjenigen, an der ich teilgenommen habe, angeordnet.

6. Willi EICHER gab zu Protokoll, dass er die Videokassette zur Visionierung, an welcher er selber teilgenommen hat, selber mitbrachte und sie bis zu diesem Zeitpunkt bei sich hatte. Was sagen Sie dazu?

Das kann sein. Ich sah das Videoband das erste Mal an der erwähnten Visionierung. Es kann sein, dass Willi Eicher die Videokassette zur Visionierung mitgebracht hat.

7. Wie hat sich die Visionierung abgespielt?

In Anwesenheit der vorhin erwähnten Personen liess ich die Kassette von Anfang an abspielen. Wir schauten uns das Videoband an. Dann liess ich zurückspulen und wir schauten uns das nochmals an. Ich bin mir nicht sicher, ob wir uns den Film drei oder sogar vier Mal angeschaut haben. Beim zweiten oder dritten Zurückspulen des Films fiel die Kamera vom Korpus, auf dem der Fernseher und die Kamera standen, herunter. Fernseher und Kamera waren mit einem Kabel verbunden. Ich weiss nicht mehr, wer die Kamera bedient hat. Diejenige Person hat dann die Kamera aufgehoben oder konnte sie im Flug noch auffangen. Das war eine kurze Sache von 2-3 Sekunden. Und dann sagte Simon Kopp: „Die läuft ja“. Der Stopp-Knopf wurde gedrückt. Man stellte dann fest, dass im hintersten Teil der Aufnahme etwas überspielt wurde, indem die Kamera aufgenommen hatte. Dem schenken wir keine grosse Beachtung. Indem wir den Film nochmals anschauten, stellten wir die Überspielung einer Sequenz fest. Das war es in etwa.

8. War diejenige Person, welche die Kamera bediente, die gleiche Person, welche die Kamera auffing bzw. aufhob, als sie herunterfiel?

Ja.

9. Sie sagten vorhin, dass Simon KOPP gesagt habe, dass die Kamera laufe.

Ich bin mir dessen nicht mehr sicher, ich glaube aber, dass er es war, der das gesagt hat.

10. Konnten Sie bei der letzten Visionierung sehen, was im Büro aufgenommen wurde, als der Film überspielt wurde?

Ja. Es handelte sich um „bewegte Bilder“ aus dem Büro und irgendwann sah man noch den Kameradeckel oder irgendetwas Schwarzes. Genau weiss ich das nicht mehr.

11. Erinnern Sie sich daran, ob bei der Überspielung auch Ton aufgenommen wurde?

Nein, daran erinnere ich nicht mehr.

12. Wurde dieselbe Kamera zum Abspielen benützt, welche bereits zur Filmaufnahme verwendet worden war?

Das kann ich nicht sagen. Ich habe es weder so angeordnet noch habe ich darauf Acht gegeben. Ich ordnete einfach an, dass ich das Band sehen möchte in Anwesenheit von Willi Eicher und dem Kommunikationschef Franz Baumeler.

13. Wie hat man sich im Büro während der Visionierung aufgehalten?

Soweit ich mich erinnere, standen wir um den besagten Korpus mit dem Fernseher, als wir uns den Film anschauten.

14. Wer hat die Kamera bedient?

Eben, das weiss ich nicht oder nicht mehr. Ich erinnere mich nicht daran. Ich müsste mutmassen.

15. Willi EICHER gab zu Protokoll, dass er möglicherweise die Kamera bei der Visionierung bedient hat.

Das wäre möglich. Ich kann es wirklich nicht mehr rekonstruieren. Von den anwesenden Personen könnte jeder die Kamera bedient haben. Ich selber bin es sicher nicht gewesen.

16. Laut Gutachten des FCS vom 10.11.2008 wurde während 6.72 Sekunden eine Sequenz der Aufzeichnung mit der Aufnahme eines Objektivdeckels eine Videokamera überschrieben (act. 5.2.11, Seite 61). Haben Sie diese Überspielung später, d.h. nach der Visionierung, nochmals gesehen?

Nein.

R. Hensler

9)

17. Haben Sie das Gutachten der FCS gelesen?

Ja. Ich habe dieses Gutachten gesehen.

18. Erinnern Sie sich, was auf der überspielten Sequenz vor der Überspielung zu sehen war?

Ja, darauf sah man die beiden Opfer an einer Wand stehen. Ich bin mir nicht mehr zu 100% sicher, aber ich glaube, Herr D trug da eine Augenbinde.

19. Das würde also heissen, dass die Überspielung eine Sequenz betrifft, bei der die Festnahme der beiden Opfer bereits stattgefunden hatte und die beiden Opfer bereits an der Hauswand standen?

Ja, in diesem Punkt bin ich mir ganz sicher.

20. Können Sie an einer Kamera zeigen, wie es damals zur Überspielung kam?

Nein, dazu bin ich nicht in der Lage.

21. Haben sich die anwesenden Personen anlässlich der Visionierung über das Missgeschick der Überspielung unterhalten?

Nur ganz kurz. Das Thema war, ob dies jetzt von Bedeutung sei oder nicht. Nach einer kurzen Unterredung kamen wir damals zum Schluss, dass es aus unserer Sicht für uns nicht von Bedeutung war, da die überspielte Sequenz nach der Festnahme erfolgte. Der zweite Grund war der, dass die überspielte Sequenz eine ruhige Situation darstellte, d.h. nicht eine hektische Situation wie anlässlich der Festnahme.

22. Willi EICHER kann sich an nichts Aussergewöhnliches während der Visionierung erinnern (act. 7.20, Ziff. 76). Hat man der Überspielung anlässlich der Visionierung demnach keine grosse Beachtung geschenkt?



Ja, das ist so.

23. Während der Überspielung von 6.72 Sekunden mit dem Bild des Objektivdeckels hört man Stimmen sprechen. Eine männliche Stimme sagt: „Wieso sind denn die am Mittwoch noch im Spital?“ und eine männliche Stimme sagt: „Ja, OK, lassen wir das stehen. Wir möchten über die Person – das finde ich gut – wenn wir nichts sagen“ (act. 5.2.11 A1.1, Seite 5). Hören Sie dies heute zum ersten Mal?

Ja.

24. Dass gesprochen wurde und was gesprochen wurde, ist auch im Gutachten zu lesen. Haben Sie dies demnach nicht realisiert bzw. gelesen?

Nein, das ist mir entgangen. Ich habe dies im Gutachten nicht gelesen bzw. dieses nur überflogen.

25. Wie kommt es dazu, dass an der Visionierung ein Anwesender die Frage stellt, wieso denn die am Mittwoch noch im Spital seien?

Wenn ich dies jetzt höre, muss ich davon ausgehen, dass die Visionierung demnach am Mittwoch stattfand, entgegen meiner Erinnerung.

26. Was man bei der Überspielung nicht hören kann ist, dass jemand gesagt haben soll, dass die Kamera läuft, so wie Sie es schildert haben.

Ich habe das so in Erinnerung, das jemand das so gesagt hat.

27. Wurde über die Visionierung ein Protokoll erstellt?

Nein.

28. Haben später weitere Visionierungen der Originalkassette stattgefunden?



Das weiss ich nicht. Ich erhielt die Kasette später, doch ob diese zwischenzeitlich nochmals angeschaut wurde, weiss ich nicht.

29. Haben Sie selber die Videoaufnahme zu verschiedenen Zeitpunkten visioniert?

Die Kasette selber schaute ich mir nur anlässlich der beschriebenen Visionierung an. Später wurden davon CD gebrannt. Eine solche CD habe ich mir später noch mehrmals angeschaut.

30. Wann haben Sie erfahren, dass die Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Schwyz um Berichterstattung über den Polizeieinsatz vom 5. Juni 2005 in Arth SZ ersuchte?

Soweit ich mich erinnere, war dies rund eine Woche später, so um den 14. Juni herum.

31. Ich selber schickte dem Polizeikommando Luzern z.Hd. von Ihnen am 15. Juni 2005 ein Faxschreiben in dieser Sache. Haben Sie zuvor schon erfahren, dass die Untersuchungsbehörde um Berichterstattung verlangte?

Es ist möglich, dass ich ein bis zwei Tage vor Ihrem Faxschreiben erfahren habe, dass sich die Strafuntersuchungsbehörde für diesen Vorgang interessiert.

Ergänzungsfragen RA Schelbert:

32. Wissen Sie, ob vor der heute beschriebenen Visionierung bereits eine Kopie der Filmaufnahme hergestellt worden ist?

Ich habe dies nicht angeordnet und weiss nicht, ob vorher bereits eine Kopie hergestellt worden ist.

33. Das heisst, Sie können es nicht ausschliessen?

Nein, ich kann es nicht ausschliessen.

34. Wer hätte eine solche Kopie herstellen können?

Technisch traue ich es allen Personen zu, die die Originalkassette in den Händen hatten.

35. Wenn eine solche Kopie hergestellt worden wäre, bevor Ihrer Visionierung stattgefunden hat, müssten Sie davon wissen?

Ich wäre irritiert, wenn ich nicht davon wüsste.

36. Erinnern Sie sich daran, wann Ausschnitte dieser Filmaufnahme der Presse vorgezeigt worden sind?

Wir zeigten den Medien Ausschnitte der Filmaufnahmen zwischen Mittwoch bis Montag nach dem Ereignis vom 5.6.2005.

37. Wurden diese Ausschnitte von einer Kopie vorgeführt oder von der Originalkassette?

Von einer Kopie, d.h. ab einer CD.

38. Wer hat diese Kopien angefertigt?

Ich gab diesen Auftrag an die Kommunikationsabteilung. Wer konkret die Kopien hergestellt hat, weiss ich nicht.

39. Wer behändigte nach Ihrer Visionierung die Originalkassette?

Ich weiss nicht mehr genau, wer sie danach behändigt hat. Ich bekam die Kassette von Franz Baumeler. Wann die Übergabe der Kassette an mich stattgefunden hat, weiss ich heute nicht mehr.

40. Auf Vorhalt act. 6.4.2: Gemäss diesem Schreiben haben Sie das Originalband dem Verhöramt Schwyz zugestellt.

Ja, das kann ich so bestätigen.



41. Warum haben Sie damals bei der Zustellung der Originalkassette an das Verhöramt vom Missgeschick der Überspielung nichts erwähnt?

Das Missgeschick der Überspielung war im damaligen Zeitpunkt für mich völlig bedeutungslos.

42. Sie haben vorhin gesagt, dass man im Anschluss an das Missgeschick der Überspielung noch anlässlich der Visionierung darüber gesprochen hat. Darf daraus nicht geschlossen werden, dass das Missgeschick der Überspielung demnach nicht bedeutungslos war?

Das Missgeschick der Überspielung stellten wir fest. In der kurzen Diskussion anlässlich der Visionierung sind wir zum Schluss gekommen, dass das Missgeschick der Überspielung ohne Bedeutung ist. In der Folge waren ganz andere Themen von Bedeutung. Deshalb habe ich das Missgeschick bei Zustellung der Originalkassette nicht erwähnt.

43. Sie haben soeben gesagt, dass „wir“ zum Schluss gekommen sind. Wer gehört zu „wir“?

Die an der Visionierung anwesenden Personen.

44. Wie ist diese Schlussfolgerung zustande gekommen? Haben Sie abgestimmt?

Das weiss ich nicht mehr, wie diese Diskussion genau abgelaufen ist. Wir haben sicher nicht darüber abgestimmt.

45. Haben Sie es nicht für notwendig empfunden, über dieses Missgeschick eine Aktennotiz zu schreiben?

Nein, weil wir zum Schluss kamen, dass es nicht von Bedeutung war.

46. In der Beantwortung der politischen Anfrage aus dem Grossen Rat (Anfrage Grossrat Peter Beutler), wird festgehalten, dass kein konkreter Hinweis auf eine Manipulation des Videofilmes bestehe. Warum



wurde zu diesem Zeitpunkt auf das Missgeschick mit der Überspielung der Sequenz nicht hingewiesen?

Ich weiss es nicht mehr.

47. War Ihnen bei der Visionierung der Kassette und der Einsendung der Kassette an die Strafuntersuchungsbehörde bewusst, dass es sich dabei um ein Beweismittel handeln könnte?

Bei der Visionierung ging ich nicht davon aus, dass es ein Beweismittel sein könnte, d.h. mir war das nicht bewusst. Bei der Zustellung an die Strafuntersuchungsbehörde war ich mir bewusst, dass es ein Beweismittel sein könnte.

48. Wird bei der Kantonspolizei Luzern protokollarisch festgehalten, wenn eine Kopie von einer Videoaufzeichnung hergestellt wird?

Wenn es ausserhalb eines Strafverfahrens geschieht, gibt es hierüber keine Richtlinien.

49. Wussten Sie bei der Visionierung, dass sich die Opfer anlässlich der Festnahme Verletzungen zugezogen haben?

Ich ging davon aus.

50. Sind Sie der Auffassung, dass die Richtlinien für Strafuntersuchungen bezüglich der Kopieherstellung in diesem konkreten Fall ebenfalls hätten greifen müssen?

Nein.

51. Können die Richtlinien der Kopieherstellung innerhalb von Strafuntersuchungen dem Verhöramt Schwyz eingereicht werden?

Mir ist nicht bekannt, ob solche Richtlinien für Strafuntersuchungen schriftlich bestehen. Mir ist lediglich bekannt, dass ausserhalb von Strafuntersuchungen keine Richtlinien bestehen.



52. Bestehen auch aufgrund des Datenschutzes keine Richtlinien für die Kopieherstellung ausserhalb der Strafuntersuchung?

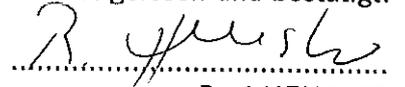
Selbstverständlich gelten auch hierfür die Richtlinien des Datenschutzes und die sich daraus ergebenden Vorschriften.

Keine Ergänzungsfragen RA Stöckli

Keine Ergänzungsfragen RA Hess

Ergänzungsfragen RA Rudolf:

selbst gelesen und bestätigt:



Beat HENSLER

Ende der Einvernahme: 15.30 Uhr
Nach Durchsicht des Protokolls: 15.45 Uhr

i. f.

